

Gemeinde Niederwürschnitz

Landkreis Stollberg

Satzung über das Reinigen, Räumen und Streuen der Gehwege der Gemeinde Niederwürschnitz

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 124 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1994 (Sächs. GVBl. Seite 301) sowie nach § 51, Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (Sächs. GVBl. Seite 93) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Pflichten

- (1) Die Gemeinde Niederwürschnitz überträgt den Eigentümern, Besitzern und Nutzern (in der Folge Straßenanlieger genannt) der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke die Verpflichtung zur Reinigung der Gehwege.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, Gehwege von Schnee zu räumen sowie bei Schnee und Eisglätte zu streuen.
- (3) Die Pflichten der Straßenanlieger werden nicht berührt, wenn die Gemeinde ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen (einschließlich Bundesstraßen) Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind gegenüber der Fahrbahn deutlich abgegrenzte, dem öffentlichen Fußgängerverkehr besonders bestimmte und bereitgestellte Flächen. Sind Gehwege nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Gehwege sind auch selbständige Fußwege oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
Auch hier gilt als Gehwegbreite 1,50 m.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammengebaut ist.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenanlieger haben innerhalb der geschlossenen Ortslage in der ganzen Länge ihrer Grundstücke Gehwege von Unrat, Staub und Schmutz freizuhalten.
Abflussrinnen, Einlaufschächte, Durchlässe und sonstige der Grundstücks- oder Straßentwässerung dienende Einrichtungen sind dabei von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat, ferner bei Tauwetter von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Sofern nicht infolge besonderer Verschmutzung eine frühere Säuberung erforderlich ist, haben die Verpflichteten die Gehwege wöchentlich zu reinigen.
Bei trockener Witterung ist die zu reinigende Fläche ausreichend mit Wasser zu besprengen, um übermäßiger Staubeentwicklung vorzubeugen.
- (3) Die Reinigungspflicht kann entfallen, wenn ihre Erfüllung über die vom Straßenanlieger billigerweise zu fordernde persönliche und sachliche Leistungsfähigkeit hinausgehen würde (Unzumutbarkeit).
Es sei denn, dass sich der Anlieger zur Erfüllung seiner Verpflichtung einer privaten oder öffentlichen Einrichtung bedienen kann.

§ 4

Besondere Reinigungspflicht

- (1) Wer durch Vornahme von Bauarbeiten, Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt und ähnlichen oder durch den Betrieb stehender oder fliegender Verkaufsanlagen eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Verunreinigung der Gehwege herbeiführt, hat die Reinigung unverzüglich und auf eigene Kosten durchzuführen oder zu veranlassen.

Winterdienst

§ 5

Sicherungspflichtige

- (1) Die Straßenanlieger, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, sind verpflichtet, die Gehwege (gemäß § 2; (2)) der an ihr Grundstück grenzenden öffentlichen Straßen bei Schnee oder Glatteis nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

§ 6

Dauer und Ausmaß der Sicherungspflicht

- (1) Die Verpflichteten (§ 5) haben die Gehwege bei Schnee und Glatteis während der üblichen Verkehrszeit in so sicherem Zustand zu halten, dass sie von Fußgängern gefahrlos benutzt werden können. Zu diesem Zweck sind die im § 7 genannten Maßnahmen im erforderlichem Umfang durchzuführen und zu wiederholen.
- (2) Die übliche Verkehrszeit beginnt um 7.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen beginnt die übliche Verkehrszeit 9.00 Uhr.

§ 7
Räum- und Streupflicht

- (1) Nach jedem Schneefall sind die Gehwege von Schnee freizumachen sowie mit nachhaltig abstumpfenden Mitteln ausreichend zu bestreuen. Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich auf eine solche Breite, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist.
- (2) Der geräumte Schnee ist am Rande des Gehweges oder bei schmalen Gehwegen am Rande der Fahrbahn zu lagern. Wird durch die Ablagerung der Verkehr behindert, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen.
Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte sind weitgehend freizuhalten.
- (3) Es ist untersagt, Schnee vom eigenen Grundstück auf eine dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche zu bringen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer seine Pflichten nach § 1 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 17 SächsPolG sowie nach § 17 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 DM bis 1000 DM, bei Fahrlässigkeit bis 500 DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft.

Niederwürschnitz, den 02.12.1994

Höfer
Bürgermeister